

§ 46 GuK-AV Beurteilung der Diplomprüfung

GuK-AV - Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Diplomprüfungskommission hat die Leistungen der Schüler im Rahmen
 1. 1. der schriftlichen Fachbereichsarbeit und des Prüfungsgesprächs gemäß § 42 Abs. 5 Z 1,
 2. 2. der praktischen Diplomprüfung und
 3. 3. der drei Teilprüfungen der mündlichen Diplomprüfung sowie allfälliger zusätzlicher Teilprüfungen gemäß §§ 28 Abs. 4 oder 30 Abs. 4zu beurteilen.
2. (2) Der Beurteilung der schriftlichen Fachbereichsarbeit sind
 1. 1. die Beurteilung gemäß § 40 Abs. 5 und
 2. 2. das Prüfungsgespräch gemäß § 42 Abs. 5 Z 1zugrunde zu legen. Bei der Erstellung der Gesamtnote über die schriftliche Fachbereichsarbeit sind sowohl die Beurteilung gemäß § 40 Abs. 5 als auch das Prüfungsgespräch in angemessener Weise zu berücksichtigen.
3. (3) Der Beurteilung der praktischen Diplomprüfung sind die Maßstäbe der Pflegequalität zugrunde zu legen.
4. (4) Der Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung ist der Prüfungserfolg in den betreffenden Sachgebieten zugrunde zu legen, wobei für jede Teilprüfung eine Note zu geben ist. Für eine allfällige zusätzliche Teilprüfung gemäß §§ 28 Abs. 4 oder 30 Abs. 4 ist eine weitere Note zu geben.
5. (5) Die Leistungen der Schüler im Rahmen der schriftlichen Fachbereichsarbeit und der mündlichen Diplomprüfung sind mit einer der folgenden Noten zu beurteilen:
 1. 1. „sehr gut“ (1),
 2. 2. „gut“ (2),
 3. 3. „befriedigend“ (3),
 4. 4. „genügend“ (4) oder
 5. 5. „nicht genügend“ (5).
6. (6) Die Leistungen der Schüler im Rahmen der praktischen Diplomprüfung sind mit
 1. 1. „ausgezeichnet bestanden“,
 2. 2. „gut bestanden“,
 3. 3. „bestanden“ oder
 4. 4. „nicht bestanden“zu beurteilen.
7. (7) Eine positive Beurteilung ist bei den Noten 1 bis 4 und bei den Beurteilungen „ausgezeichnet bestanden“ bis „bestanden“ gegeben.
8. (8) Über die Beurteilung der Leistungen der Schüler im Rahmen der Diplomprüfung hat die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege den Schülern ein Diplomprüfungszeugnis gemäß der Anlage 18 auszustellen.

In Kraft seit 19.06.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at